



# FLUCHTAUFNAHME UKRAINE

## Informationen für kommunale Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger am 9. September 2022

### Gründe für die teilweise Aufnahme von ukrainischen Vertriebenen trotz übererfüllter Aufnahmequote durch Rheinland-Pfalz

Aufgrund verschiedener Rückfragen zu den sogenannten „Integrationskriterien“ fasst das Integrationsministerium hier noch einmal zusammen:

Rheinland-Pfalz hat seine Aufnahmequote für ukrainische Vertriebene aktuell laut FREE-System weiterhin übererfüllt. Ukrainische Vertriebene, die in Rheinland-Pfalz um Aufnahme bitten, werden daher derzeit in der Regel dem nächsten Bundesland zugewiesen, das seine Aufnahmequote noch nicht erfüllt hat.

Ausnahmen von dieser Grundregel gibt es aus Gründen der Integrationsförderung. Diese sind vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in den Anwendungshinweisen zu FREE ausführlich erläutert. Diese Anwendungshinweise liegen den kommunalen Ausländerbehörden auch in der jeweils aktuellen Fassung vor.

Danach können auf ein Land, das seine Aufnahmequote – wie Rheinland-Pfalz – bereits erfüllt hat, nur Antragstellerinnen und Antragsteller aus den Gründen „Kernfamilie“ (Vater, Mutter, minderjährige Kinder), „Befürwortete Zuweisung in eigenes Bundesland“, „Reiseunfähigkeit“ und „Arbeitsplatz“ verteilt werden. Dabei soll insbesondere der Verteilgrund „Befürwortete Zuweisung in eigenes Bundesland“ die Möglichkeit geben, bei bereits begonnener Integration oder bei vorhandenem Wohnraum auch außerhalb der allgemeinen Verteilkriterien im Zuständigkeitsbereich der eigenen Ausländerbehörde aufzunehmen. Das gilt nach Mitteilung des Integrationsministeriums an die Ausländerbehörden, wenn beispielsweise die Kinder von Antragstellerinnen und Antragstellern bereits in die Schule oder den Kindergarten gehen, ein bereits längerer Aufenthalt vor Ort mit begonnenen Integrationsbemühungen besteht oder langfristiger Wohnraum vorliegt. Der bloße Aufenthalt an einem Ort ohne bisherige Integrationsleistungen, nur vorübergehend

verfügbarer Wohnraum oder familiäre Beziehungen außerhalb der Kernfamilie stellen jedoch keine Gründe dar, die die Zuweisung in die Kommune begründen können.

## Kostentragung der Behandlung von mit Evakuierungsflügen nach Deutschland transportierten ukrainischen Kriegsoptionen

Das Integrationsministerium hat den Kommunen eine Handreichung des Bundes zur „Kostentragung der Behandlung von Kriegsoptionen aus der Ukraine, die über Evakuierungsflüge nach Deutschland transportiert werden“ (Kleeblattverfahren) zugesandt. Die Handreichung, die auch [hier heruntergeladen werden kann](#), informiert über die Themen Registrierung/Fiktionsbescheinigung, Gesundheitsleistungen nach dem SGB II, SGB XII und dem AsylbLG sowie Unterbringung und Rücktransport. Das Rundschreiben des Integrationsministeriums zum Kleeblattverfahren wird zeitnah aktualisiert und an die Kommunen verschickt werden.

## Aktuelle Rundschreiben des MFFKI

- [Rundschreiben zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 29. August 2022](#)  
[Anlage 1 zum Rundschreiben vom 29. August 2022 - Zweite Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung, BAnz AT 26.08.2022 V1](#)  
[Anlage 2 zum Rundschreiben vom 29. August 2022 - Bundesrats-Drs. 302/22 mit Begründung der zweiten UkraineAufenthÜV](#)

## Kontakt

Wir sind im regelmäßigen Gespräch mit den Kommunalen Spitzenverbänden, so dass die meisten unserer Informationen auch dort bekannt sind. Diese geben die Informationen strukturiert an ihre Mitglieder weiter.

Wir haben im Ministerium ergänzend eine Ansprechpartnerin für Kommunen eingerichtet:

**Frau Birşan Alan**

[Birsan.Alan@mffki.rlp.de](mailto:Birsan.Alan@mffki.rlp.de)

06131/16-4183